

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg Vorpommern

Bearbeiter: Herr OAR
Michael Hoerenz
Telefon: +49 385 588 2332
Telefax: +49 385 588482 2332
E-Mail: michael.hoerenz@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 330-176-22200-2017/006-014
Datum: Schwerin, 9. Juli 2018

Erste Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2019

Information zur kommunalen Haushaltsplanung 2019; Ergebnisse der Mai Steuerschätzung 2018

Nachfolgend gebe ich für das Haushaltsjahr 2019 erste Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise bekannt.

Eine Berechnung vollständiger Planungsdaten zum Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2019 ist nach gegenwärtigem Stand der Datengrundlage, insbesondere mangels aktueller Einwohnerzahlen allerdings noch nicht möglich. Nachfolgende Hinweise zur Haushaltsplanung ab 2019 sind daher durch eigene Schätzungen zu untersetzen und können eine Grundlage für eine frühzeitige Vorlage der Haushaltsplanungen durch die Verwaltung darstellen. Insbesondere im kreisangehörigen Raum sollten die nachfolgenden Informationen ausreichen, um die Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 vornehmen zu können.

Dieser Erlass ersetzt nicht die voraussichtlich ab der 39. Kalenderwoche über das FAG-Online-Projekt zur Veröffentlichung vorgesehenen gemeinscharfen Orientierungsdaten. Für die Erarbeitung von Planentwürfen sollten diese Daten jedoch nicht abgewartet werden, da andernfalls eine rechtzeitige Planaufstellung vor Beginn des Haushaltsjahres oftmals nicht gewährleistet werden kann.

1. Einschätzung der Bundesregierung; Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Vom 07. bis 09. Mai 2018 fand die 153. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2018 bis 2022.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung zu Grunde gelegt. In dem Ergebnis spiegelt sich nicht zuletzt die weiterhin robuste wirtschaftliche Entwicklung wider. Die anhaltend gute wirtschaftliche Lage führt bei Bund, Ländern und Kommunen zu höheren Steuereinnahmen.

Die Bundesregierung¹ erwartet hiernach einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts im laufenden Jahr um real + 2,3 % und + 2,1 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 4,2 % für das Jahr 2018, + 4,1 % für das Jahr 2019 sowie je + 3,3 % für die Jahre 2020 bis 2022 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion gegenüber der Herbstprojektion 2017 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2018 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 4,4 % ausgegangen. Dies sind 0,5 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2017. Im Jahr 2019 wird ein Anstieg von + 4,1 % erwartet. Dies sind 0,4 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2017 angenommen. Für die Jahre 2020 bis 2022 bleibt die erwartete Wachstumsrate von + 3,2 % unverändert. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen sind die zentrale Bezugsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten. Für diese Bezugsgröße wird für das Jahr 2018 mit einer Zuwachsrate von + 4,5 %, für 2019 von + 4,3 % gerechnet. Dies sind 1,2 bzw. 1,3 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde die jährliche Wachstumsrate leicht um 0,2 Prozentpunkte angehoben auf + 3,3 %.

Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus.

2. Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung für die Kommunen in MV; Veröffentlichung des Finanzministeriums MV

Auf Grundlage der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen können sowohl das Land als auch die Kommunen im laufenden Jahr mit höheren Einnahmen rechnen als noch im November 2017 vorhergesagt.

Für Mecklenburg-Vorpommern sagen die Schätzer Einnahmen von 6,322 Mrd. Euro voraus, das wären 154,2 Mio. Euro mehr als im Haushaltsplan des Landes für 2018. Ein deutliches Plus zeichnet sich auch auf kommunaler Ebene ab. Den Prognosen der Steuerschätzer zufolge erwarten die Kommunen erstmals in der Geschichte des Landes Einnahmen (Gemeindesteuern, KFA-Zahlung mit Entschuldungsfonds vom Land) von rund 2,545 Mrd. Euro, dies entspricht einem Anstieg zur bisherigen Planung für 2018 von 59,2 Mio. Euro. Im Einzelnen wird für die Jahre 2018 bis 2022 von folgenden Entwicklungen ausgegangen:

¹ Quelle zu weiteren Informationen; Internetlink zu den Veröffentlichungen der Bundesregierung zum Thema Steuerschätzung:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

Tabelle 1 - Ergebnisse der Steuerschätzung von Mai 2018

| Haushaltsjahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|---------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | in Mio. Euro | | | | | |
| Steuerart: | | | | | | |
| Grundsteuer A | 17,22 | 17 | 17 | 18 | 18 | 18 |
| Grundsteuer B | 175,25 | 178 | 180 | 183 | 186 | 189 |
| Gewerbsteuer | 561,99 | 583 | 601 | 622 | 647 | 668 |
| Gemeindeanteil Ein-kommensteuer und Zinsabschlag *) | 419,33 | 452 | 488 | 518 | 547 | 578 |
| Gemeindeanteil Umsatzsteuer | 83,65 | 100 | 98 | 100 | 102 | 105 |
| Gewerbsteuer-umlage | -54,81 | -57 | -59 | -61 | -64 | -66 |
| steuerähnliche Einnahmen und sonstige Steuern | <u>25,32</u> | <u>26</u> | <u>27</u> | <u>28</u> | <u>29</u> | <u>30</u> |
| Insgesamt | 1.227,95 | 1.300 | 1.352 | 1.408 | 1.465 | 1.522 |

Tabelle 2 - Darstellung der Entwicklung des Steueraufkommens in Prozent – Basisjahr 2017 = 100 %

| Steuereinnahme / Gewerbe- steuerumlage | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|
| Grundsteuer A | 100 % | 100 % | 104,5% | 104,5% | 104,5% |
| Grundsteuer B | 101,8% | 102,9% | 104,4% | 106,1% | 107,8% |
| Gewerbsteuer | 103,8% | 106,9% | 110,7% | 115,1% | 118,9% |
| Gewerbsteuerumlage ² | 103,5% | 108,2% | 111,3% | 116,8% | 120,4% |
| Einkommensteuer ³ | 107,7% | 116,3% | 123,5% | 130,4% | 137,8% |
| Umsatzsteuer ⁴ | 119,3% | 116,8% | 119,5% | 121,9% | 125,5% |
| Sonstige Steuern | 102,7% | 106,6% | 110,6% | 114,5% | 118,5% |
| Familienleistungsausgleich ⁵ | 102,4% | 106,5% | 109,6% | 112,8% | 116,0% |

² Bei unverändertem Vielfältiger zur Gewerbsteuerumlage in Höhe von 35% auf den Grundbetrag; siehe hierzu § 6 Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG).

³ Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verteilung auf Grundlage neu berechneter Schlüsselzahlen. Insbesondere die Entwicklung der Einkommen der Gemeindeeinwohner (Hauptwohnung) im Vergleich der Jahre 2013 zu 2016 ist hierfür maßgeblich. Näheres hierzu kann § 3 des GemFinRefG entnommen werden.

⁴ Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verteilung auf Grundlage neu berechneter Schlüsselzahlen. Insbesondere die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze am Arbeitsort (Gemeinde = Arbeitsort) und deren Vergütungsentgelte, aber auch die Entwicklung der Einnahmen aus positivem Gewerbesteueraufkommen ist hierfür maßgeblich. Näheres hierzu kann § 5a des GemFinRefG entnommen werden.

⁵ Ausgleichszuweisung nach § 7 Absatz 5 FAG M-V.

Bei den vorstehenden Daten der Tabellen 1 und 2 handelt es sich um Durchschnittswerte. Insofern können die Angaben nur als Anhaltspunkt für die Finanzplanung dienen. Eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse oder Bedürfnisse, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuer, ist unumgänglich. Folglich muss im Rahmen der Planaufstellung für jede einzelne Kommune geprüft werden, ob eine Ableitung der voraussichtlichen Steuereinnahmen insbesondere für die örtlichen Realsteueraufkommen aus der Steuerschätzung sachgerecht ist, da andernfalls ein unrealistisches Bild der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum entsteht. Mit der Fortschreibung der Steuerschätzung im November des laufenden Jahres ist diese Einschätzung erneut vorzunehmen.

3. Ergebnis der vorläufigen Abrechnung des Finanzausgleichs 2016 und 2017

Der FAG-Beirat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 auf Grundlage von § 7 Absatz 7 i. V. m. § 30 FAG M-V die Abrechnung der Finanzausgleichsjahre 2016 und 2017 erörtert. Im Ergebnis kommen im Jahr 2020 für die Jahre 2015 bis 2017 folgende Abrechnungsbeträge zur Abrechnung:

Tabelle 3

| Abrechnungsbeträge | Im Mio. Euro |
|------------------------------|---------------------|
| aus 2015 | 26,31 |
| aus 2016 | -50,12 |
| aus 2017 | 36,56 |
| <u>Summe für 2020</u> | <u>12,75</u> |

4. Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen in Gegenüberstellung der Haushaltsjahre 2018 und 2019

Auf Grundlage des Landeshaushaltes ergeben sich folgende Entwicklungen (Kapitel EP 1102 Maßnahmegruppe 01):

Tabelle 4

| Kapitel 1102, MG 01 | Titelbezeichnung | Bestimmung im FAG M-V | 2019 | <u>nachrichtlich</u> 2018 |
|------------------------------------|---|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| Titel | | | in TEUR | |
| 613.14 | Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs | § 22 | 15.000,0 | 15.000,0 |
| 613.16 | Laufende Schlüsselzuweisungen | § 11 Abs. 2 Satz 1 und §§ 12, 13 | 611.846,3 | 603.920,4 |
| 613.17 | Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben | § 15 Abs. 1 bis 3 | 193.700,0 | 193.700,0 |
| 613.18 | Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (laufende Zwecke) | § 16 Abs. 1 bis 4 | 78.200,0 | 78.200,0 |
| 613.20 | Ausgleichszuweisungen (Familienleistungsausgleich) | § 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 | 75.868,0 | 72.945,1 |
| 613.21 | Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 FAG M-V | § 11 Abs. 1 Satz 1 | 2.836,6 | 2.872,1 |
| 613.22 | Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG M-V | § 11 Abs. 2 Satz 2 | 1.716,4 | 1.716,4 |
| 633.11 | Zuweisungen an die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen | § 17 | 11.000,0 | 11.000,0 |
| 633.12 | Zuweisungen an die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs | § 18 | 18.000,0 | 18.000,0 |
| 633.14 | Zuweisungen für Träger von Kataster- und Vermessungsämtern | § 15 Abs. 4 | 23.000,0 | 23.000,0 |
| 633.15 | Soziallastenausgleich gem. § 7 Abs. 5 FAG | § 7 Abs. 5 | 0,0 | 0,0 |
| 634.03 | Zuführungen an das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ gem. KAFG M-V | (§ 3 Abs. 1 KAFG M-V) | 0,0 | 0,0 |
| 634.14 | Zuführungen an den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds | § 22 Abs. 1, Satz 2 | 0,0 | 0,0 |
| 883.11 | Sonderbedarfszuweisungen | § 20 | 19.000,0 | 19.000,0 |
| 883.14 | Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (Investive Zwecke) | § 16 Abs. 5 | 70.000,0 | 70.000,0 |
| 883.15 | Investive Schlüsselzuweisungen | § 11 Abs. 3 | 52.897,0 | 52.211,8 |
| 884.11 | Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern | § 21 | 7.000,0 | 7.000,0 |
| | Finanzausgleichsleistungen | Summe | <u>1.180.064,3</u> | 1.168.565,8 |

5. Teilschlüsselmassen

Unter Berücksichtigung der Veranschlagung im Doppelhaushalt des Landes sowie der veranlagten Finanzausgleichsumlage 2018 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2019 folgende Teilschlüsselmassen:

Tabelle 5

| | 2019 | nachrichtlich: 2018 |
|--|-----------------|----------------------------|
| Kreisangehörige Gemeinden | 261.954.273 EUR | 257.034.744,73 EUR |
| Kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte | 165.619.075 EUR | 162.508.588,71 EUR |
| <u>davon</u> für steuerkraftunabhängige Zuweisung an kreisfreie Städte | 53.264.750 EUR | 52.264.397,22 EUR |
| Landkreise | 245.918.934 EUR | 241.276.333,12 EUR |

Die Grundbeträge für die kreisangehörigen Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte steigen im Vergleich der Haushaltsjahre 2018 zu 2019 trotz des auf 70 % angehobenen Ausgleichsgrades und der unveränderten Nivellierungshebesätze an. Ursächlich hierfür ist die deutliche Steigerung der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden im Jahr 2017.

Auf Grundlage ersatzweise verwendeter Einwohnerzahlen per 30. September 2017 kann aktuell für das Jahr 2019 von folgenden Grundbeträgen ausgegangen werden:

Tabelle 6

| | 2019 | nachrichtlich: 2018 |
|--|------------------------|----------------------------|
| Kreisangehörige Gemeinden | 1.026,00 EUR/EW | 1.004,38 EUR/EW |
| Kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte | 1.185,00 EUR/EW | 1.148,65 EUR/EW |
| Zusätzliche steuerkraftunabhängige Zuweisung für kreisfreie Städte | 175,00 EUR/EW | 172,39 EUR/EW |
| Landkreise | 702,00 EUR/EW | 704,00 EUR/EW |

Im Rahmen der Erarbeitung von Haushaltseckwerten sind örtlich bereits bekannte Entwicklungen zur Bevölkerungszahl im Jahr 2017 vorsorglich in Form von Zu- und Abschlägen zum Haushalt 2019 zu berücksichtigen.

6. Kreisumlagegrundlagen / Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

Im Rahmen der Aufstellung erster Eckwerte für die Haushaltsplanung der Landkreise kann vorläufig von nachfolgenden Kreisumlagegrundlagen, Anteilen an der Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden:

Tabelle 8

| | zu berücksichtigende nivellierte Einwohnerzahl ⁶ | Kreisumlagegrundlage - in TEUR - | Schlüsselzuweisungen - in TEUR - | Kreisanteil Finanzausgleichsumlage - in TEUR - |
|-----------------------------|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| Mecklenburgische Seenplatte | 271.653 | 251.000 | 54.800 | 790 |
| Landkreis Rostock | 207.848 | 206.000 | 37.100 | 900 |
| Vorpommern-Rügen | 221.012 | 216.000 | 41.000 | 390 |
| Nordwestmecklenburg | 146.328 | 158.000 | 21.700 | 1.300 |
| Vorpommern-Greifswald | 235.748 | 221.000 | 46.800 | 560 |
| Ludwigslust-Parchim | 225.778 | 211.000 | 43.900 | 2.000 |

7. Nivellierungshebesätze und Hebesatzentwicklung (nach Größenklassen)

Nivellierungshebesätze nach § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V

Im Rahmen der Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft 2017 für den Finanzausgleich 2019 sind die für den Übergangszeitraum der Jahre 2018 und 2019 gesetzlich festgelegten Nivellierungshebesätze nach § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V zu berücksichtigen. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle 7 dargestellt. Zu den Hintergründen und Wirkungen der Nivellierungshebesätze wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, [Landtagsdrucksache 7/1129](#), Seite 47 bis 56, verwiesen.

Tabelle 7

| | Kreisangehörige Gemeinden | Kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte |
|---------------|---------------------------|--|
| Grundsteuer A | 307 % | 314 % |
| Grundsteuer B | 396 % | 477 % |
| Gewerbsteuer | 348 % | 410 % |

⁶ Einwohnerzahl der Landkreise nach § 13 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen aus der Bevölkerungsstatistik per 30. September 2017 (ersatzweise) sowie der Flächen, einschließlich der inneren Seengebiete per 31. Dezember 2017.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Nivellierungshebesätze keine Richtwerte für die Festsetzungen von Realsteuerhebesätzen im Jahr 2019 darstellen.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des FAG M-V für 2020 sind die in § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V festgesetzten Nivellierungshebesätze neu zu betrachten. Der FAG-Beirat hat am 11. Mai 2017 beschlossen, dass die Nivellierungshebesätze im Abstand von drei bis fünf Jahren angepasst werden. Das Haushaltsjahr 2019 stellt dabei bereits das vierte von maximal vorgesehenen fünf Bezugsjahren dar, da die aktuell festgelegten Nivellierungshebesätze auf Durchschnittswerte des Jahres 2016 beruhen. Daher ist eine Anpassung der Nivellierungshebesätze ab dem Jahr 2020 an die tatsächliche Entwicklung nicht ausgeschlossen.

Zudem wird gutachterlich analysiert, ob bereits ab dem Finanzausgleichsjahr 2020 bei der Bestimmung der gesetzlichen Nivellierungshebesätze auf den landesweiten Durchschnitt zurückgegriffen werden soll. Von einer möglichen Anhebung würden steuerschwache Gemeinden profitieren. Die steuerstarken Gemeinden sollten ihre Haushaltswirtschaft allerdings darauf einstellen, dass gegebenenfalls eine deutlich höhere Bewertung der Realsteuerkraft mit der Folge geringerer Schlüsselzuweisungen und höherer Umlagen erfolgt.

Hebesatzentwicklung nach Größenklassen

Für die Realsteuern zeichnet sich im Übrigen weiterhin eine Annäherung an die Entwicklung des Hebesatzniveaus in anderen Flächenländern ab. Auch im Rahmen der Haushaltplanaufstellung 2018 erfolgte bereits in vielen Fällen eine weitere Anpassung der örtlichen Hebesätze um die Finanzbedarfe zu decken.

Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2017 ergeben sich, vorbehaltlich der Veröffentlichung durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Realsteuervergleichs, folgende größenklassenspezifische Hebesatzniveaus:

Tabelle 9

| Gemeinde mit ^{7,8} | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---|---------------|---------------|--------------|
| weniger als 1.000 Einwohner | 313 % | 365 % | 329 % |
| Zwischen 1.000 Einwohnern und 3.000 Einwohnern | 322 % | 375 % | 341 % |
| Zwischen 3.000 Einwohnern und 5.000 Einwohnern | 322 % | 374 % | 333 % |
| Zwischen 5.000 Einwohnern und 10.000 Einwohnern | 310 % | 383 % | 333 % |
| Mehr als 10.000 Einwohnern | 320 % | 488 % | 425 % |

Die Spannweite der örtlichen Hebesätze liegt dabei für die **Grundsteuer A zwischen 200 % und 900 %**, für die **Grundsteuer B zwischen 300 % und 700 %** und für die **Gewerbsteuer zwischen 200 % und 465 %**.

⁷ Unter Zugrundelegung des Gebietsstandes per 1. Januar 2018.

⁸ Unter hilfsweiser Berücksichtigung der Einwohnerzahlen per 30. September 2017

8. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bemessung der Grundsteuer mit seinem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) für verfassungswidrig erklärt, weil die sogenannten Einheitswerte seit über 50 Jahren nicht der realen Wertentwicklung von Häusern und Grundstücken angepasst worden sind. Konkrete Reformvorgaben machte das Gericht aber nicht. Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr für die Neuregelung einen relativ weiten Gestaltungsspielraum und bis Ende 2019 Zeit, ein neues Gesetz auf den Weg zu bringen. Wenn das gelingt, gibt es anschließend eine Übergangszeit, in der die alten Regelungen weitergelten, weil das neue Gesetz erst ab 1. Januar 2024 wirksam wird. Die Gemeinden hätten dann noch einmal fünf Jahre Zeit, um die neue Regelung praktisch umzusetzen.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Grundsteuer auf eine feste Basis zu stellen. „Die kommunalen Steuerquellen werden wir sichern. Die Grundsteuer ist eine unverzichtbare Einnahmequelle der Kommunen. Diese wird unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, der Sicherung des derzeitigen Aufkommens sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechtes neu geregelt.“⁹, heißt es dort. Derzeit ist – mangels gegenteiliger Hinweise – davon auszugehen, dass es dem Bund gelingen wird, in der vom Gericht eingeräumten Frist einen mehrheitsfähigen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Kommunen langfristig eine auskömmliche und gestaltungsfähige Einnahmequelle sichert.

Die Reform soll laut Pressemitteilung aufkommensneutral gestaltet werden, das Einnahmevermögen pro Gemeinde bliebe demnach erhalten. Ob dies gelingt, liegt jedoch (auch) an den Städten und Gemeinden. Denn über die Höhe der Steuerlast entscheiden die Kommunen vor Ort. Das grundgesetzlich garantierte Hebesatzrecht der Kommunen wird bei der bevorstehenden Grundsteuerreform nicht in Frage gestellt.

9. Entwicklung des Zinsniveaus

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat bei seiner Sitzung am 14. Juni in Riga beschlossen, die Anleihekäufe im Rahmen des Asset Purchase Programme (APP) zum Ende 2018 einzustellen. Derzeit kaufen die Notenbanken des Eurosystems Anleihen für 30 Milliarden Euro pro Monat. „Sofern die neu verfügbaren Daten unsere mittelfristigen Inflationsaussichten bestätigen, gehen wir davon aus, dass nach September 2018 der Nettoerwerb von Vermögenswerten bis Ende Dezember 2018 auf einen Umfang von monatlich 15 Milliarden Euro reduziert wird und dass der Nettoerwerb dann enden wird“, erläuterte EZB-Präsident Mario Draghi die Beschlüsse auf einer Pressekonferenz.

Der EZB-Rat beschloss, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00 %, 0,25 % bzw. -0,40 % zu belassen. Der EZB-Rat geht derzeit davon aus, dass die EZB-Leitzinsen mindestens über den Sommer 2019 und in jedem Fall so lange, wie erforderlich, auf ihrem aktuellen Niveau

⁹ Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 14. März 2018, Rz. 5493 ff.

bleiben werden, um sicherzustellen, dass die Inflationsentwicklung weiterhin mit den derzeitigen Erwartungen eines nachhaltigen Anpassungspfads übereinstimmt.¹⁰

Das aktuelle Zinsniveau dürfte damit seine Talsohle durchschritten haben. Die Bundesregierung geht im Rahmen der eigenen Haushaltsplanung davon aus, dass sich das Kapitalmarktumfeld bis zum Jahr 2022 normalisiert, das heißt, dass Zinsanhebungen sehr wahrscheinlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz

¹⁰ Quelle Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 14. Juni 2018 zu den Geldpolitischen Beschlüssen; siehe hierzu auch www.bundesbank.de.